

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Burgebrach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

vom 24.01.2024

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Burgebrach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwandsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Burgebrach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchpflege und Waschanlage.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01.03.2024 in Kraft.

Burgebrach, den 24.01.2024



Johannes Maciejonczyk
Erster Bürgermeister
Markt Burgebrach

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Burgebrach vom 24.01.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Darüber hinaus können Instandsetzung-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Wiedereinsatz untauglich geworden sind.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Kennzeichen	Standort	€/km
einen Mehrzweckanhänger	BA AH 1121	FF Ampferbach	1,50
eine Drehleiter DLK	BA FW 2312	FF Burgebrach	10,81
einen Einsatzleitwagen ELW	BA FW 1121	FF Burgebrach	6,34
einen Gerätewagen (V-LKW)	BA OB 112	FF Oberharnsbach	3,53
einen Gerätewagen (V-LKW)	BA TR 112	FF Treppendorf	3,77
einen Mehrzweckanhänger	BA JF 112	FF Burgebrach	1,50
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	BA 2999	FF Burgebrach	8,01
einen Mannschaftstransportwagen MTW	BA FW 1141	FF Burgebrach	4,02
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	BA VO 112	FF Vollmannsdorf	4,90
einen Rüstwagen RW	BA 2772	FF Burgebrach	7,92
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	BA FW 1231	FF Burgebrach	6,85
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Grasmannsdorf	2,00
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Mönchherrnsdorf	2,00
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Unterneuses	2,00
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA AH 112	FF Ampferbach	3,27
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Hirschbrunn	2,00
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA MU 112	FF Mönchsambach	3,68
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA OT 112	FF Oberköst	3,26
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA SB 112	FF Stappenbach	4,00
einen Mehrzweckanhänger	BA 2945	FF Burgebrach	1,50

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

Fahrzeug	Kennzeichen	Standort	€/Stunde
einen Mehrzweckanhänger	BA AH 1121	FF Ampferbach	15,00
eine Drehleiter DLK	BA FW 2312	FF Burgebrach	233,93
einen Einsatzleitwagen ELW	BA FW 1121	FF Burgebrach	107,73
einen Gerätewagen (V-LKW)	BA OB 112	FF Oberharnsbach	65,61
einen Gerätewagen (V-LKW)	BA TR 112	FF Treppendorf	70,45
einen Mehrzweckanhänger	BA JF 112	FF Burgebrach	15,00
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	BA 2999	FF Burgebrach	187,39
einen Mannschaftstransportwagen MTW	BA FW 1141	FF Burgebrach	42,65
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	BA VO 112	FF Vollmannsdorf	51,20
einen Rüstwagen RW	BA 2772	FF Burgebrach	153,87
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	BA FW 1231	FF Burgebrach	119,26
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Grasmannsdorf	30,00
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Mönchherrnsdorf	30,00
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Unterneuses	30,00
Ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA AH 112	FF Ampferbach	68,63
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		FF Hirschbrunn	30,00
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA MU 112	FF Mönchsambach	72,03
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA OT 112	FF Oberköst	68,51
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	BA SB 112	FF Stappenbach	72,21
einen Mehrzweckanhänger	BA 2945	FF Burgebrach	15,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zu feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundekosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht mit eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundekosten erhoben.

	€/Stunde
Atemluftersatzflasche	10,00
Atemschutzgerät, incl. Maske und Atemluftflasche	25,00
Auffangbehälter	10,00
Be- und Entlüftungsgerät	20,00
Beleuchtungsgerät	10,00
Bohrmaschine	15,00
Brennschneidgerät	25,00
Feuerlöscher	2,00
Kettensäge	20,00
Notstromaggregat	28,00
Rettungsschere oder Spreizer	25,00
Rettungszylinder	25,00
Schlauch	Kostensätze Schlauchpflege
Sonstiges Lösch- und Hilfeleistungsgerät	Groß: 26,00 € Klein: 13,00 €
Stahlrohr	5,00
Standrohr	5,00
Tauchpumpe	15,00
Kommunikations- und EDV-Gerät	13,00
Wärmebildkamera	25,00
Wassersauger	25,00
Wasserwerfer	30,00
Zuggeräte (Mehrzweckzug, Seilwinde, u. a.)	Hydraulische Winde: 12,50 Mehrzweckzug 20,00

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz pro Person berechnet: 28,00 €

4.2 Hauptamtliches Personal

Sofern hauptamtliche Bedienstete der Gemeinde zum Einsatz kommen, weil z. B. nicht genügend ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende verfügbar sind, wird das fortgezahlte Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erhoben.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz pro Person berechnet: 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt für die Sicherheitswache insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Andere Leistungen

Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird berechnet

5.1 Schlauchpflege

pro B-Schlauch (30 m)	14,00 €
pro B-Schlauch (20 m, 15 m)	12,00 €
pro B-Schlauch (5 m)	5,00 €
pro C-Schlauch (30 m)	12,00 €
pro C-Schlauch (15 m)	9,00 €

5.2 Nutzung der Waschanlage

Einsatzhose, Einsatzjacke und Krankenhausdecke	
pro normalen Waschgang	8,00 €
pro normalen Waschgang + Imprägnierung	10,40 €
pro Desinfektion	2,30 €
Feuerschutzhaube, Einsatzhandschuhe	
pro normalen Waschgang	2,00 €
Sonstiges	je nach Aufwand